



INFORMATIONSBLAATT SCHULPFLICHTVERLETZUNG

Gesetzliche Grundlagen: Informationspflichten § 25 Abs. 1 SchPflG
Ergreifen geeigneter Maßnahmen § 25 Abs. 2
SchPflG Anzeigepflicht § 24 Abs. 4 SchPflG

Abwesenheiten – Kommunikation durch die Schülerin/den Schüler

- Mail an den Klassenvorstand (Schuladresse – siehe Homepage) zu Beginn des Krankenstandes/der Abwesenheit
- Abgabe der Krankenbestätigung/Abwesenheitsbestätigung am ersten Schultag nach Beendigung des Krankenstandes/der Abwesenheit
- Bei längerfristigen Krankenständen (> 2 Wochen) Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsmeldung an den Klassenvorstand per Mail - Schuladresse

Schulpflichtverletzung

Bei wiederholten unentschuldigten Abwesenheiten werden von der Schule zur Vermeidung weiterer Schulpflichtverletzungen folgende Schritte gesetzt:

Schritt 1: L/S Gespräch und Information des Lehrbetriebes – Vereinbarung geeigneter Maßnahmen;

Schritt 2: Vorladung von Vertretern des Lehrbetriebes/Ausbildungsbetriebes und ggf. der Erziehungsberechtigten – Direktionsgespräch mit Schüler/Schülerin und Klassenvorstand;
Festlegung geeigneter Maßnahmen und eines auf die konkrete Situation abgestimmten Beobachtungszeitraumes;

Schritt 3: Evaluierung Besserung, d.h. wesentliche Erfüllung der getroffenen Maßnahmen
Die Fehlzeiten werden gestundet und am Ende des Schuljahres getilgt
Verschlechterung, d.h. die getroffenen Vereinbarungen werden nicht eingehalten
Die unentschuldigten Fehlzeiten werden aufgerechnet. Je nach Ausmaß kann eine Anzeige erfolgen oder die versäumten Unterrichtsinhalte werden außerhalb der Unterrichtszeit nachgeholt;

Anzeigepflicht

Gemäß § 24 Abs. 4 Schulpflichtgesetz (SchPflG) muss bei ungerechtfertigtem Fernbleiben des Schülers/der Schülerin vom Unterricht an mehr als drei aufeinander oder nicht aufeinander folgenden Schultagen der Berufsschulpflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige erstattet werden.